

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2009

Nr. 2009/970

Nachlass Mosimann Vreneli, gestorben am 28. Dezember 2007, wohnhaft gewesen in 4500 Solothurn

1. Ausgangslage

Am 28. Dezember 2007 verstarb Mosimann Vreneli, geb. 21. Juni 1920, von Signau BE, nicht verheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft, wohnhaft gewesen in 4500 Solothurn, mit Aufenthalt im Altersheim Wengistein, Kirchweg 2, 4500 Solothurn. Die Erblasserin hat mittels Testament all ihre verbleibenden Verwandten als gesetzliche Erben ausgeschlossen. Somit fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an das erbberechtigte Gemeinwesen (Art. 466 Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907, ZBG, SR 210). Im Sinne von Art. 592 ZGB, sowie § 210 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) publizierte die Amtschreiberei Region Solothurn zwei Rechnungsrufe im Amtsblatt des Kantons Solothurn je am 17. und am 31. Oktober 2008. Die Eingabefrist endete am 17. November 2008.

Mit handgeschriebenem Testament vom 9. März 1974 setzte die Erblasserin Frau Caviezel Margareth Luzia, geb. 13. November 1909, von Siat GR, nicht verheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, wohnhaft in 4500 Solothurn, als Alleinerbin ein. Frau Caviezel ist am 8. April 1995 vorverstorben.

Mit handgeschriebenem Testament vom 27. Juli 1996 setzte die Erblasserin Frau Walther geb. Bolz Elisabeth, geb. 6. November 1940, von Oberburg BE, wohnhaft in 3414 Oberburg, Herr Brêchet Joseph, geb. 26. Oktober 1947, von Movelier JU, wohnhaft in 2812 Movelier und die Fondation Franz Weber, CH-035.7.016.013-6, mit Sitz in Bern als Vermächtnisnehmer ein.

Mit handgeschriebenem Testament vom 11. Mai 2005 ergänzte die Erblasserin ihr Testament vom 27. Juli 1996 und wies Frau Walther geb. Bolz Elisabeth, von Oberburg BE und Herrn Brêchet Joseph, von Movelier JU je einen höheren Betrag zu. Zudem setzte sie Herr Mosimann Fritz, geb. 11. Januar 1922, von Signau BE, wohnhaft in 8004 Zürich, Frau Mosimann geb. Werner Martha (vorverstorben) und Herrn Mosimann Peter (vorverstorben) als weitere Vermächtnisnehmer ein.

Der Ausschluss vom Erbe für alle übrigen Verwandten, macht die Erblasserin in den zwei letzten Testamenten.

2. Erwägungen

Hinterlässt der Erblasser keine gesetzlichen Erben nach Art. 457 ff. ZGB, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Nach § 162

Absätze 1 und 2 EG ZGB fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden, vorliegend an die Einwohnergemeinde Solothurn. Der gesetzliche Erbanspruch geht somit je zur Hälfte an den Staat Solothurn und an die Einwohnergemeinde Solothurn. Der Staat Solothurn hat demzufolge bei einer Erbannahme Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Das Inventar der Amtschreiberei Region Solothurn über den Vermögensnachlass der Mosimann Vreneli zeigt eine Habschaft von Fr. 383'430.85. In diesem Betrag sind die Nachlasssteuer und die Auslagen der Amtschreiberei Olten-Gösgen noch nicht berücksichtigt. Nach Abzug der Vermächtnisse verbleibt ein Rücklass von Fr. 253'430.85. Der Kanton Solothurn ist zur Hälfte erbberechtigt. Der Erbteil beträgt Fr. 126'715.40. Die Gebühren und Auslagen trägt der Kanton zur Hälfte.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 466 ZGB und § 162 EG ZGB

- 3.1 Die Schlusserklärung betreffend das Inventar über den Vermögensnachlass der am 28. Dezember 2007 verstorbenen Mosimann Vreneli, geb. 21. Juni 1920, von Signau BE, wohnhaft gewesen in Solothurn, wird genehmigt. Der Kanton Solothurn erklärt Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar.
- 3.2 Die Kosten der Amtschreiberei Region Solothurn (Gebühren und Auslagen) trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte. Der entsprechende Betrag ist aus dem Brutto-Liquidationserlös von Fr. 126'715.40 zu begleichen.
- 3.3 Hanspeter Kolly, Amtschreiber, Amtschreiberei Region Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die Inventarsurkunde im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird ermächtigt und beauftragt die Liquidation des Nachlasses durchzuführen.
- 3.5 Der dem Staat zustehende Netto-Liquidationserlös der Erbschaft wird nach § 162 Abs. 3 EG ZGB zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet. Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, den Netto-Liquidationserlös an die Staatskasse zu Gunsten Konto Nr. 027 / 469000 / 20367 Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Nachlass Mosimann Vreneli, zu überweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Amt für Finanzen, Buchhaltung (Überwachung des Vollzugs Ziffer 3.5)

Amt für soziale Sicherheit

Amtschreiberei Region Solothurn (Vollzug 3.3., 3.4. und 3.5)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn